

Im Gesundheitsgesetz (GesG) unter V.5. Notfalldienst, § 25, Absätze 1 bis 4, ist der Notfalldienst im Kanton Basel-Stadt gesetzlich geregelt:

Gesundheitsgesetz (GesG)

V.5. Notfalldienst

§ 25 ¹ In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

² Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.

⁴ Die jährliche Abgabe beträgt zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:

- a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht;
- b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;
- c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;
- d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.

Es ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar, wieso bei den in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine jährliche Abgabe nicht erlassen wird oder zumindest der Spielraum dazu geschaffen.

Zur besseren politischen Beurteilung der Situation bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Notfalldienst im Kanton Basel-Stadt heute organisiert?
2. Wie wird die Aufsicht über die zuständigen Berufsverbände wahrgenommen?
3. Welche Personen müssen heute Notfalldienst leisten und welche sind befreit davon?
4. Wie viele Personen leisten den Notfalldienst und wie viele sind entbunden?
5. Wie sind Teilzeit-Arbeitspensen heute berücksichtigt?
6. Kann eine Statistik vorgelegt werden, wie oft aufgrund der in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine Reduktion stattgefunden hat? Wurden Gesuche abgelehnt? Wenn ja, wieso?
7. Wieso wurde im Gesetz nicht vorgesehen, dass bei den in Absatz 4 aufgelisteten Verhinderungen und Lebensumständen eine jährliche Abgabe ganz erlassen wird oder zumindest der Spielraum dazu geschaffen?

Sebastian Kölliker